

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

### Lehrerpersonalplanung

Das BMBWK konnte das Ziel, den Aufwand für die Landeslehrer zu stabilisieren – nicht zuletzt aufgrund der konsequenten Umsetzung der Stellenplanrichtlinie und der zurückgehenden Schülerzahlen –, im Wesentlichen erreichen.

#### Kurzfassung

Die Genehmigung der Stellenpläne verzögerte sich wiederholt beträchtlich; dies resultierte einerseits aus der zum Teil verspäteten Vorlage der Anträge durch die Länder und nicht den Richtlinien entsprechenden Berechnungen sowie andererseits aus der Bearbeitungsdauer im BMBWK und BMF.

Unklare Vorgaben führten zu Problemen bei der Durchführung des Landeslehrer-Controllings.

Das BMBWK nahm, wenn sich Stellenplanüberschreitungen abzeichneten, Einbehalte bei den an die Länder zu refundierenden Bezügen konsequent vor.

### Kenndaten zur Lehrpersonalplanung durch den Bund

<b>Rechtsgrundlagen</b>	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 47/2001 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an Allgemeinbildenden Pflichtschulen, BGBl. Nr. 390/1989					
<b>Schuljahr</b>	2000/2001	2001/2002	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006
	in Mill. EUR					
<b>Ausgaben</b>	2.671,6	2.674,0	2.787,5	2.702,1	2.694,0	2.722,6
	Anzahl					
<b>Stellenplan</b>	66.692	64.436	64.368	63.342	61.857	60.736
<b>besetzte Planstellen*</b>	66.287	66.118	66.350	63.473	62.264	61.629
<b>davon Finanzierung durch die Länder</b>	–	950	1.682	492	563	1.193
	Anzahl					
<b>Schülerzahlen</b>	690.328	686.276	683.290	676.562	665.561	651.759
* in Vollbeschäftigungsäquivalenten						

### Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte – parallel zu den im Zeitraum Jänner 2003 bis März 2006 in den Ländern Kärnten, Burgenland, Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien durchgeführten Gebarungüberprüfungen – die Gebarung des BMBWK hinsichtlich der Personalplanung in Bezug auf die Landeslehrer (eingeschränkt auf die Lehrer an Allgemein bildenden Pflichtschulen). Ergänzende und abschließende Erhebungen erfolgten im April und Mai 2006.

Die Überprüfung bezog sich grundsätzlich auf die Schuljahre 2000/2001 bis 2004/2005 und berücksichtigte – soweit bereits verfügbar – auch Kennzahlen des Schuljahres 2005/2006.

Zu dem im Juli 2006 dem BMBWK übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMBWK im November 2006 Stellung. Der RH gab dazu im Dezember 2006 seine Gegenäußerung ab.

Gegenstand der Überprüfung waren die Personalplanung und die damit im Zusammenhang stehenden Strukturen, die Umsetzung der Vorgaben der Stellenplanrichtlinie 2001 sowie die Umsetzung von Neuerungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (Novelle 2001 – „Jahresnormmodell“).

## Rahmenbedingungen

### Dienstrecht und Diensthoheit

**2** Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG sind die Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer der öffentlichen Pflichtschulen (Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen) Bundessache in Gesetzgebung und Landessache in Vollziehung. Dies betrifft insbesondere die Ausübung der Diensthoheit und der Dienstgeberfunktion; diese sind von den Landesregierungen wahrzunehmen. Darunter fällt auch die Planung des Personalbedarfes und des Personaleinsatzes.

Die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien machten in unterschiedlichem Ausmaß von der Möglichkeit des Art. 97 Abs. 2 B-VG (mittelbare Landesverwaltung) Gebrauch, die Personalverwaltung bzw. Personalplanung an den jeweiligen Landesschulrat (bzw. an den Stadtschulrat für Wien) zu übertragen.

### Kostentragung

**3.1** (1) Der Bund ersetzte den Ländern die Aktivbezüge der Landeslehrer an Allgemein bildenden Pflichtschulen im Rahmen der genehmigten Stellenpläne zu 100 %. Die Länder hatten Stellenpläne auszuarbeiten und dem Bund zur Genehmigung vorzulegen.

Im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 vereinbarten Bund und Länder eine neue Stellenplanrichtlinie, in deren Rahmen sich der Bund bereit erklärte, den Ländern die Kosten für die Besoldung der Pflichtschullehrer zu ersetzen. Dabei hatte sich die Anzahl der Planstellen nach der Schülerzahl zu richten und sollte bis zum Schuljahr 2004/2005 folgende Mindestwerte bei den Verhältniszahlen Lehrer – Schüler erreichen: Volksschule: 14,5, Hauptschule: 10,0, Polytechnische Schule: 9,0 sowie Sonderpädagogik: 3,2.

Daneben sah die Stellenplanrichtlinie 2001 Zuschläge für das Minderheitenschulwesen, den Unterricht an Spitälern und Kliniken, den Religionsunterricht kleinerer Glaubensgemeinschaften, den Unterricht von Kindern mit nicht ausreichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache und die Besuchsschullehrerstunden vor. Besuchsschullehrer betreuen Studenten der Pädagogischen Akademien bei ihrem Praktikum in den Schulen. Informell war zwischen dem BMBWK und den Ländern auch die Einbeziehung der Ressourcen, die für die Vertretung verhinderter Lehrer bereitgestellt werden (Supplierreserve), in das Kontingent abgesprochen.

## Rahmenbedingungen

Seit 2003 war der Mehrbedarf aufgrund von Sonderurlauben im Zusammenhang mit Vorruheständen aus dem vom BMBWK genehmigten Stellenplan zu decken; weiters wurden die Besuchsschullehrerstunden für jedes Bundesland pauschaliert.

(2) Durch den Finanzausgleich für die Jahre 2005 bis 2008 ergaben sich keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Abgeltung der Ausgaben für die Landeslehrer und die Stellenplanrichtlinie. Aufgrund § 4 Abs. 8 Finanzausgleichsgesetz 2005 stellte der Bund den Ländern im Verhältnis der Einwohnerzahl zusätzlich 12 Mill. EUR für Strukturmaßnahmen zur Verfügung.

- 3.2** Der RH beurteilte die Vorgangsweise, die Refundierung des Lehrersonnalaufwandes an nachvollziehbare Kriterien zu binden, als zweckmäßig. Schwierigkeiten bei der Vollziehung erwartete der RH hingegen hinsichtlich der Umlegung des im Rahmen des Finanzausgleichs für die Jahre 2005 bis 2008 zusätzlich zur Verfügung gestellten und an der Einwohnerzahl orientierten Betrages auf Planstellen.

## Kennzahlen

### 4 (1) Ausgabenentwicklung bezogen auf Kalenderjahre

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in Mill. EUR					
tatsächliche Zahlungen	2.668	2.656	2.672	2.672	2.651	2.801
korrigierte Werte*	2.668	2.656	2.701	2.748	2.672	2.730

\* nach Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über einzelne strittige Auslegungen der Stellenplanrichtlinie

### (2) Ausgabenentwicklung bezogen auf Schuljahre

	2000/2001	2001/2002	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006
	in Mill. EUR					
Ausgaben	2.671,6	2.674,0	2.787,5	2.702,1	2.694,0	2.722,6

Das Ziel, die Ausgaben zu stabilisieren, wurde insofern erreicht, als die tatsächliche Ausgabensteigerung unter der zu erwartenden Ausgabensteigerung lag, die sich aufgrund des Struktureffektes (dienstaltersbedingtes Vorrücken in höhere Bezüge) und der allgemeinen Bezugserhöhung ergab.

(3) Entwicklung der Planstellen und der Personalstände (in Vollbeschäftigungsäquivalenten)

	2000/2001	2001/2002	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006
	Anzahl					
Stellenplan	66.692	64.436	64.368	63.342	61.857	60.736
besetzte Planstellen	66.287	66.118	66.350	63.473	62.264	61.629
vom Bund refundierte Planstellen	66.287	65.168	64.668	62.981	61.701	60.436
von den Ländern finanzierte Planstellen	–	950	1.682	492	563	1.193

Vom Schuljahr 2000/2001 bis zum Schuljahr 2005/2006 sank die Anzahl der Planstellen laut Stellenplan um 5.956 bzw. um 8,9 %. Die Anzahl der tatsächlich besetzten Planstellen, ausgedrückt in Vollbeschäftigungsäquivalenten, ging vom Schuljahr 2000/2001 bis zum bereits abgerechneten Schuljahr 2005/2006 um 4.658 bzw. 7,0 % zurück.

(4) Entwicklung der Schülerzahlen gemäß Stellenplan

	2000/2001	2001/2002	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006
	Anzahl					
Schüler	690.328	686.276	683.290	676.562	665.561	651.759

Die Anzahl der Schüler verminderte sich vom Schuljahr 2000/2001 bis zum Schuljahr 2005/2006 um 38.569 bzw. um rd 5,6 %.

## Kennzahlen

### (5) Entwicklung des Lehrer-Schüler-Verhältnisses

	2000/2001	2001/2002	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006
	Anzahl					
Schüler je Lehrer	10,40	10,53	10,57	10,74	10,79	10,58

Das Lehrer-Schüler-Verhältnis stieg geringfügig an, lag aber wesentlich unter den Durchschnittswerten der OECD-Länder (Primarbereich 17,0, Sekundarbereich I 14,5).\*

\* Primarbereich: erste bis vierte Schulstufe  
Sekundarbereich I: fünfte bis achte Schulstufe

Quelle: Bildung auf einen Blick, OECD, 2003

## Planung im BMBWK

### Zuständigkeit

- 5** Die Angelegenheiten der Personalplanung in Bezug auf die Landeslehrer umfassten die Bearbeitung und Genehmigung der von den Ländern bzw. von den Landesschulräten und dem Stadtschulrat für Wien vorgelegten Stellenpläne sowie die damit im Zusammenhang stehenden Budgetangelegenheiten und das Landeslehrer-Controlling.

### Längerfristige Planung

- 6.1** (1) Die zuständige Abteilung verfolgte seit Jahren die voraussichtliche und tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen und der Lehrerplanstellen. Sie ermittelte Kennzahlen betreffend die Aufwendungen für die Lehrer, das Lehrer-Schüler-Verhältnis und die Ausgaben je Schüler. Grundlagen dafür waren verschiedene demographische Untersuchungen und die im Wege der Stellenplananträge der Länder und des Landeslehrer-Controllings mitgeteilten Daten.

Eine teilweise aktenmäßige Zusammenfassung der für die längerfristige Personalplanung wesentlichen Erkenntnisse erfolgte erst 2005 nach Einführung des elektronischen Aktes.

(2) Aus den – immer wieder durch Überschreibung aktualisierten – Daten war deutlich erkennbar, dass die in den Bundesländern herrschende Lehrerpersonalstruktur in Verbindung mit den stark zurückgehenden Schülerzahlen zu Personalüberhängen führen wird. Andererseits erfordert die vielfach bestehende (Klein- und Kleinst-) Schulstruktur einen beträchtlichen Lehrereinsatz. Weitere Probleme ergaben sich aus Sicht der Länder durch den gestiegenen Personalbedarf zur Abdeckung des sonderpädagogischen Bereichs.

**6.2** Der RH hielt es für unumgänglich, Konzepte zur Lösung der sich abzeichnenden Probleme zu entwickeln.

Jährliche  
Bedarfsplanung

**7.1** (1) Die Stellenplanrichtlinie 2001 regelte die maßgeblichen Vorgaben für die Ermittlung des Lehrerbedarfs an den Allgemein bildenden Pflichtschulen. Das BMBWK erließ jeweils im Frühjahr die „Richtlinie zur Erstellung der Stellenpläne“ für das kommende Schuljahr.

(2) Einzelne Länder legten wegen der innerhalb des Bundeslandes erforderlichen Genehmigungsmodalitäten ihre Anträge zum Stellenplan mit zwei- bis dreimonatiger Verspätung vor.

(3) In keinem vom RH überprüften Bundesland erfolgte die Planung auf Basis der Vorgaben der Stellenplanrichtlinie. Die Schulaufsichtsorgane, insbesondere die Bezirksschulinspektoren, waren aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen in sehr unterschiedlichem Ausmaß in die Planungs- und Ressourcenbewirtschaftungsvorgänge eingebunden.

**7.2** Der RH wiederholte seine bereits mehrfach abgegebene Empfehlung, im Sinne einer Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung auf eine Übertragung der Diensthoheit über die Landeslehrer an die Schulbehörden des Bundes hinzuwirken. Diesbezüglich sollten Verhandlungen mit den Ländern geführt werden. Insbesondere sollte auch die Kompetenz der Schulaufsicht in Richtung einer vollen Verantwortlichkeit für den Personaleinsatz erwogen werden.

**7.3** *Das BMBWK verwies in seiner Stellungnahme auf den im Rahmen des Projekts „Verwaltungsreform II“ erstatteten Vorschlag für eine Vereinheitlichung der Schulbehörden durch die Schaffung von Landesbildungsdirektionen.*

## Planung im BMBWK

### Genehmigung der Stellenpläne

**8.1** Das Genehmigungsverfahren für die jährlichen Stellenpläne verlief in zwei Phasen.

(1) Die Länder hatten jeweils im Mai auf Basis der aufgrund der Anmeldungen zu erwartenden Schülerzahlen einen Antrag für den vorläufigen Stellenplan vorzulegen. Nach erfolgter Überprüfung holte das BMBWK die Zustimmung des BMF ein. Das BMF entsprach wiederholt nicht der vorgesehenen Erledigung des BMBWK; es begründete Planstellenkürzungen mit eigenen Berechnungen.

Einzelne Länder legten die Stellenpläne aufgrund ihrer eigenen Genehmigungsmodalitäten mit großer zeitlicher Verzögerung vor. Die Zustimmung zu den vorläufigen Stellenplänen der Länder erfolgte daher erst knapp vor bzw. erst nach Schulbeginn.

(2) Die Anträge für die definitiven Stellenpläne sollten auf Basis der tatsächlichen Schülerzahlen zum 15. Oktober vorgelegt werden. Auch diese Frist wurde von einzelnen Ländern nicht eingehalten, weswegen den Ländern die definitiven Stellenpläne erst zu einem späten Zeitpunkt des laufenden Schuljahres übermittelt wurden. Die definitiven Stellenpläne dienten vorrangig als Grundlage für die Feststellung der allfälligen Stellenplanüberschreitung, waren aber nur bedingt als verbindliche Grundlagen für den Lehrereinsatz des jeweiligen Schuljahres geeignet.

Dazu kam, dass sich einzelne Länder bei der Erstellung ihrer Anträge – zum Teil aufgrund politischer Intentionen – nicht an die Vorgaben hielten. Es mussten daher mehrfach beträchtliche Korrekturen vorgenommen werden. Die zahlenmäßige Darstellung der vorgenommenen Veränderungen war wiederholt rechnerisch nicht schlüssig.

**8.2** Nach Ansicht des RH war das Verfahren trotz des zwischenzeitig verstärkten IT-Einsatzes immer noch sehr aufwendig und vom Zeitablauf her unbefriedigend. Der RH empfahl, die Möglichkeiten, die sich aus der Vorverlegung des Zeitpunktes der Schuleinschreibung und dem Datenbestand gemäß dem Bildungsdokumentationsgesetz ergeben, verstärkt zu nutzen.

Die Genehmigungsläufe für die Stellenpläne wären zu beschleunigen, um den Ländern ehestens gesicherte Grundlagen für ihre Personalplanungen zur Verfügung zu stellen.



**8.3** *Das BMBWK schloss sich der Sichtweise des RH an. Es beabsichtige, diesen Vorschlag in die nächsten Verhandlungen zum Finanzausgleich einzubringen.*

Landeslehrer-  
Controlling

**9.1** (1) Aufgrund der im Rahmen des Finanzausgleichs für die Jahre 2001 bis 2004 festgelegten Bestimmungen hinsichtlich des Ersatzes des Bezugsaufwands der Landeslehrer war zur Kontrolle der Einhaltung der Stellenpläne ein Landeslehrer-Controlling einzurichten. Dafür hatten die Länder monatlich bzw. jährlich umfangreiche Besoldungsdaten dem BMBWK bzw. dem BMF zu übermitteln.

Wegen unterschiedlicher Auslegung der Begriffe und Problemen der Länder, aus ihren Bezugsverrechnungsprogrammen die gewünschten Daten zu ermitteln, langten diese teilweise verspätet ein oder wiesen nicht die geforderte Qualität auf. Es traten wiederholt Meinungsverschiedenheiten zwischen dem BMBWK und einzelnen Ländern auf; diese betrafen sowohl die Vollziehung des Controllings als auch die Ergebnisse der vom BMBWK vorgenommenen Berechnungen bzw. die daraus abgeleiteten Prognosen und Schlussfolgerungen.

(2) Das BMBWK verfolgte – unterstützt vom BMF – konsequent das Ziel, sich abzeichnende Stellenplanüberschreitungen frühzeitig zu erkennen und durch Einbehalt der an die Länder zu leistenden Refundierungsbeträge Überzahlungen zu vermeiden.

(3) Mit der aufgrund der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2001 erlassenen Landeslehrer-Controllingverordnung, die mit 29. November 2005 in Kraft trat, wurde das Controlling auf eine neue Basis gestellt.

**9.2** Der RH anerkannte, dass der Einbehalt bei drohenden Stellenplanüberschreitungen konsequent erfolgte. Er stellte hingegen kritisch fest, dass für die Abwicklung der Controllingmaßnahmen eindeutige Vorgaben fehlten und die Erlassung der Landeslehrer-Controllingverordnung erst erheblich verspätet erfolgte.

## Reformmaßnahmen

Auswirkungen des  
Landeslehrer–Dienst-  
rechtsgesetzes 2001

Wesentliche Neuerungen

- 10** Die zu Beginn des Schuljahres 2001/2002 vorerst bis 31. August 2005 befristet, sodann unverändert unbefristet wirksam gewordene Novelle zum Landeslehrer–Dienstrechtsgesetz, die auch auf die Stabilisierung der Personalkosten abzielte, brachte wesentliche Änderungen in Bezug auf die Arbeitszeit der Landeslehrer. Um die Arbeitszeit der Lehrer transparenter zu gestalten und mit anderen Berufsgruppen grundsätzlich vergleichbar zu machen, wurden die verschiedenen Tätigkeitsbereiche in einen Jahresarbeitszeitrahmen integriert (Jahresnormmodell).

Innerhalb gewisser Bandbreiten kann zwischen den drei Tätigkeitsbereichen

- Unterrichtserteilung (Tätigkeitsbereich 1),
- Vor-, Nachbereitungs- und Korrekturstunden (Tätigkeitsbereich 2) und
- sonstige Stunden (Tätigkeitsbereich 3)

ein Ausgleich erfolgen.

Anstelle der bisherigen Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden, die durch ein System von Abschlagstunden bis zu drei Stunden vermindert wurde, trat die Unterrichtsverpflichtung mit einer Bandbreite von 20 bis 22 Wochenstunden.

Die Neuregelung vereinfachte die Berechnung des Lehrerbedarfs und sollte die zur Verfügung stehenden Ressourcen erhöhen, weil bisher durch Stundenabschläge vergütete Leistungen (z.B. Kustodiate, Klassenführung) nunmehr als sonstige Tätigkeiten (Tätigkeitsbereich 3) abgedeckt sind.

Die zuständigen Fachabteilungen der Ämter der Landesregierungen und die Landesschulräte (in Wien der Stadtschulrat) erließen für ihren Zuständigkeitsbereich Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung des Jahresnormmodells. Sie legten die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer regelmäßig mit 22 Wochenstunden und jene aller anderen Bereiche mit 21 Wochenstunden fest; damit schöpften sie die Bandbreite voll aus. Weiters enthielten die Rundschreiben Regelungen für die Gestaltung des Tätigkeitsbereiches 3.

## Supplierstunden

- 11.1** Die Schulabteilungen bzw. die Landesschulräte (in Wien der Stadtschulrat) hielten die Bestimmung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, wonach für die unvorhersehbare Vertretung eines verhinderten Landeslehrers – im Sinne der Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern – zehn Jahresstunden unentgeltlich zu erbringen sind, für nur schwer vollziehbar. Sie drangen daher nur mit geringer Intensität auf deren Umsetzung.
- 11.2** Auch der RH empfahl, eine eindeutige und einfach vollziehbare Neuregelung der Bedingungen für die im Tätigkeitsbereich 3 abgeholzten Vertretungsstunden anzustreben.
- 11.3** *Laut Stellungnahme des BMBWK ergäbe sich kein Regelungsbedarf, weil die Zahlungsverpflichtung des Bundes durch den Stellenplan begrenzt ist.*
- 11.4** Der RH entgegnete, dass eine eindeutige Regelung die Vollziehung erleichtern und zusätzliche Ressourcen für den Unterricht verfügbar machen würde.

## Dokumentation des Tätigkeitsbereiches 3

- 12.1** Die Dokumentation des Tätigkeitsbereiches 3 erfolgte an den einzelnen Schulen in unterschiedlicher Qualität. Sie reichte von der bloßen Erfüllung eines zumeist als lästig empfundenen Formalismus bis zu einem auf die Jahresplanung der Schule bezogenen Arbeitsprogramm des einzelnen Lehrers bzw. bis zur Führung diesbezüglicher Mitarbeitergespräche mit dem Schulleiter. Vielfach bestanden auch Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit für die Kontrolle, weshalb diese nur sehr zurückhaltend erfolgte.
- 12.2** Der RH regte an, einerseits im Wege von Koordinierungsgesprächen mit den Ländern und andererseits im Wege der Schulaufsicht vermehrt auf eine Nutzung der Ressourcen des Tätigkeitsbereiches 3 für Zwecke der Schulentwicklung zu dringen. Auf die Bedeutung der die Planung des Tätigkeitsbereiches 3 widerspiegelnden Dokumentation wäre hinzuweisen.
- 12.3** *Das BMBWK sagte zu, die Anregungen des RH in die weiteren Überlegungen miteinzubeziehen.*

## Reformmaßnahmen

### Schulstruktur

- 13.1** Vielfach sank die Schülerzahl unter die von den jeweiligen Landesgesetzen als Untergrenze für die Errichtung bzw. Weiterführung einer Schule bzw. Führung einer Klasse vorgesehene Größe. Damit war jedoch auch die Erfüllung bestimmter Lehrplanziele fraglich.

Da im Durchschnitt – unabhängig von der Schüleranzahl – eine Volksschulklasse 1,5 Vollbeschäftigungsäquivalente und eine Hauptschulklasse 2,5 Vollbeschäftigungsäquivalente erfordert, sind im Hinblick auf die Verhältniszahlen der Stellenplanrichtlinie die für Klein- und Kleinstschulen eingesetzten Ressourcen nur durch hohe Klassenschülerzahlen in den Ballungsräumen zu gewinnen.

Wiederholt stellte der RH fest, dass sich mehrere Schulen gleicher Art an einem Standort (in einem Schulhaus oder in unmittelbarer Nähe dazu) befanden, ohne dass wegen der hohen Schüleranzahl die erfolgte Teilung erforderlich gewesen wäre. Derartige Strukturen erwiesen sich als personalbedarfserhöhend, ohne dass dies den Schülern unmittelbar zugute kam.

- 13.2** Der RH verkannte nicht die sich aus den topographischen Gegebenheiten ergebenden besonderen Verhältnisse, erachtete jedoch eine Anpassung der Schulstandortstruktur für dringend geboten.

Der RH empfahl dem BMBWK darauf zu achten, dass die den Ländern für die Abgeltung des Mehraufwandes aus Strukturproblemen der Länder durch sinkende Schülerzahlen und im Bereich der Sonderpädagogik zusätzlich zugesagten 12 Mill. EUR nicht zur Erhaltung einer überkommenen Schulstruktur verwendet werden. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen sollten vielmehr für ein qualitativ hochwertiges Unterrichtsangebot eingesetzt werden.

Weiters sollte das BMBWK auf die Landesregierungen dahingehend einwirken, gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden und dem Landesschulrat unter Bedachtnahme auf

- die demographische Entwicklung,
- die infrastrukturellen Gegebenheiten und
- die finanziellen Erfordernisse

unter dem Aspekt der Sicherstellung einer bestmöglichen Unterrichtsqualität und eines möglichst breiten Unterrichtsangebots Schulstandortkonzepte zu erstellen.

13.3 *Das BMBWK sagte dies zu.*

**Schluss-  
bemerkungen**

14 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an das BMBWK hervor:

(1) Die Genehmigungsläufe für die Stellenpläne wären zu beschleunigen, um den Ländern ehestens gesicherte Grundlagen für ihre Personalplanungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Es sollte eine eindeutige und einfach vollziehbare Neuregelung der Bedingungen für die im Tätigkeitsbereich 3 (sonstige Stunden) abgolgten Vertretungsstunden angestrebt werden.

(3) Zwecks Straffung der Schulstruktur und Wahrung eines möglichst hohen Qualitätsstandards sowie zur Erreichung aller Lehrplanziele sollte auf die Länder eingewirkt werden, entsprechende Schulstandortkonzepte zu erstellen.